

## **2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalts (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

**1.** Der § 2 Absatz. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Bestattung von Personen, die nicht Einwohner der Hansestadt Gardelegen waren, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Hansestadt Gardelegen.“

**2.** Der § 5 Absatz 3) Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

“den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen der Gemeinschaftsanlagen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.”

**3.** § 8 wird in der Überschrift um den Wortlaut „und Urnen“ ergänzt

**4.** § 8 Absatz 1) erhält folgende Fassung:

“Särge, Urnen und Überurnen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Sie müssen so beschaffen sein, dass von Ihnen keine Umweltgefahren ausgehen. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sie dürfen zur Vermeidung von Umweltbelastungen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Entsprechendes gilt auch für Sargzubehör, die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.”

**5.** § 8 wird als Absatz 2) eingefügt:

“Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zum Abschluss des Bestattungsvorgangs ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird.”

**6.** § 8 Absatz 2) ändert sich in § 8 Absatz 3)

**7. § 12 Absatz 2) wird nach Buchstabe g) wie folgt geändert:**

- h) Doppelrasenurnengrabstätte (mit Platte)
- i) Urnenwahlgrabstätte
- j) Baumgrab
- k) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)
- l) Urnengemeinschaftsanlage (teilanonym)
- m) Ehrengrabstätte

Der Satz 2 wird um die Buchstaben h), k) und l) ergänzt. Satz 3 wird wie folgt eingefügt: „Baumbegräbnisse werden ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Gardelegen der Hansestadt Gardelegen vorgehalten.“

**8. § 12 Absatz 5) Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Verpflichtung erlischt mit der Beräumung der Grabstelle und ist erst nach Ablauf der Ruhefrist zulässig.“

**9. § 13 Absatz 3) Satz 5 wie folgt geändert:**

„Auf den Ablauf der Ruhefrist wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen.“

„Als Satz 6 und 7 werden zugefügt:

„Falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, erfolgt auf der betreffenden Grabstätte eine Aufforderung, sich bei der Hansestadt Gardelegen zu melden. Für das Beräumen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.“

**10. § 14 Absatz 8) wird die Bezeichnung „Abs. 6)“ geändert in „Abs. 7)“.**

**11. § 18 Absatz 1) wird ergänzt um Buchstabe**

- e) Doppelrasenurnengrab mit Platte
- f) Baumgrabstätten

**12. § 18 Absatz 3)**

In Satz 1 wird die Angabe „0,25 cm x 0,25 cm“ in „30 cm x 30 cm“ geändert.

**13. § 18 Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:**

„Doppelrasenurnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst mit dem ersten Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Es ist nur die Beisetzung von ausschließlich 2 Urnen gestattet.“

Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine Namensplatte mit den Maßen von 30 cm x 60 cm x 12 cm auf welcher mittels vertiefter Beschriftung Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen aufgebracht wird.“

**14. § 18 nach Absatz 6) werden die Absätze 7), 8) und 9) eingefügt:**

„7) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und die an besonders ausgewiesenen Bäumen möglich sind. Die Beisetzungen erfolgen in

einem Röhrenkammersystem. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch eine Steinplatte mit einem Ø von 38 cm und einer Stärke von 4 cm, auf welcher mittels Messingeinlegeplättchen mit den Maßen von 10 cm x 4,5 cm x 2 cm der Name des Verstorbenen angebracht wird. Um eine gleichmäßige Ausarbeitung und Beschriftung der Einlegeplättchen zu gewährleisten, ist nur ein von der Hansestadt Gardelegen genannter Steinmetz zu beauftragen.

Baumgrabstätten werden nur auf dem Friedhof im Ortsteil Gardelegen der Hansestadt Gardelegen angeboten.

Es werden folgende Baumgrabstätten, die als Wahlgrabstätten vergeben werden, unterschieden:

- a) Baumgrab bis 2 Urnen
- b) Baumgrab bis 4 Urnen

Da es sich um eine waldähnliche Bestattung handelt, ist die Ablage von Grabschmuck in jeglicher Form nicht gestattet

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Hansestadt Gardelegen Ersatz durch Pflanzen eines neuen Baumes.

8) Damit die Pflege der Grabstätten auf den Flächen der Gemeinschaftsanlagen (Abs. 1, Buchstabe b-f) gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet. Die Ablage von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

9) Die Grabflächen b-f können sowohl mit Rasen als auch mit Bodendeckern versehen werden."

**15. § 20 Abs. 2) wird wie folgt geändert:**

"Nachfolgende Gestaltungsvorhaben bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind gebührenpflichtig:

Errichtung und Veränderung von Grabmalen (Grabstein, Kissenplatten, Platten auf Stützen) Grabeinfassungen, Teil- und Vollabdeckungen auf Grabstätten."

**16. § 20 nach Absatz 2) wird folgender Absatz 3) eingefügt:**

"Nachfolgende Gestaltungsvorhaben sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen (gebührenfrei):

Abdeckungen mit Kies, Splitt, Steinen und ähnlichen Materialien der Grabstätten"

**17. § 20 aus Absatz 3) wird Absatz 4)**

**18.** § 21 Absatz 1) Satz 1 wird wie folgt geändert und Satz 2 neu eingefügt:

“Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.”

**19.** Im § 22 Absatz 5) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Herrichten und Instandhalten der Gemeinschaftsanlagen obliegt der Hansestadt Gardelegen.“

**20.** § 24 Absatz 1) wird folgender Satz 3 eingefügt, aus Satz 3 wird Satz 4  
„Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.“

**21.** § 25 Absatz 1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen durch den Nutzungsberechtigten vollständig zu entfernen und die Grabstelle ebenerdig herzurichten.“

**22.** § 30 Absatz 2) Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

„Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen (Gemeinschaftsanlagen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt.“

**23.** § 30 wird nach Absatz 3) folgender Absatz 4) eingefügt:

“Entgegen § 18 Abs. 8 auf den Flächen der Gemeinschaftsanlagen Grabschmuck auflegt, eigene Bepflanzungen jeder Art sowie sonstige bauliche Anlagen aufbringt und nicht die vorgesehenen Flächen zur Ablage von Grabschmuck nutzt.”

**24.** § 30 Absatz 4) wird Absatz 5)

**25.** § 30 werden nach Absatz 5) die Absätze 6) und 7) neu eingefügt:

„6) Entgegen § 20 Absatz 2) ohne vorherige Zustimmung tätig wird

7) Entgegen § 20 Absatz 3) die Gestaltung nicht ordnungsgemäß anzeigt“

**26.** § 30 Absatz 5) wird Absatz 8)

**27.** § 30 Absatz 6) wird Absatz 9)

**28.** § 30 Absatz 7) wird Absatz 10)

**29.** § 30 Absatz 8) wird Absatz 11)

**30.** § 30 Absatz 9) wird Absatz 12)

**31.** § 30 Absatz 10) wird Absatz 13)

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Gardelegen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gardelegen, den

Mandy Schumacher  
Bürgermeisterin